

## Arbeitshilfe (Stand 09/2019)

### Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB

#### 1. Die „Anlasstat“

- muss **verfolgbar**<sup>1</sup> sein, also unverjährt; bei Antragsdelikten muss Strafantrag gestellt oder das besondere öffentliche Interesse bejaht worden sein.
- muss - wenn es sich um eine Vorsatztat handelt - vorsätzlich begangen worden sein (sog. **natürlicher Vorsatz**<sup>2</sup> reicht!)
- muss **rechtswidrig**<sup>3</sup> sein,
- ein **Erlaubnistatbestandsirrtum** ist unbeachtlich, wenn er Folge des zur Schuldunfähigkeit bzw. erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden Zustandes ist; etwas anderes gilt, wenn anzunehmen ist, dass ein unvermindert Schuldfähiger in gleicher Lage demselben Irrtum hätte unterliegen können<sup>4</sup>.
- muss **im - zweifelsfrei festgestellten<sup>5</sup> - Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder aufgehobener Schuldfähigkeit (§ 20 StGB)** begangen worden sein,
- muss **strafbar** sein, d.h. beim (vollständigen) **Rücktritt vom Versuch** fehlt es an einer Anlasstat<sup>6</sup>.
- muss **„symptomatischen Charakter“** haben, d.h. die Tat muss Folge der zur Schuldunfähigkeit bzw. erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden seelischen Verfassung des Täters sein<sup>7</sup>. Konkret bedeutet das: der für die Schuldfähigkeit bedeutsame Zustand des Täters muss für die Anlasstat kausal geworden sein, wobei Mitursächlichkeit genügt<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> Fischer, StGB, 66. Aufl., § 63 Rn. 6.

<sup>2</sup> BGH, 30.06.2005, 3 StR 181/15, NStZ-RR 2015, 273.

<sup>3</sup> BGH, 26.04.1996, 3 StR 113/96, NStZ 1996, 433.

<sup>4</sup> BGH, BGH, 29.05.1991, 3 StR 148/91, NStZ 1991, 528.

<sup>5</sup> BGH, 19.01.2017, 4 StR 595/16, NStZ-RR 2017, 203.

<sup>6</sup> BGH, 08.08.2002, 3 StR 239/02, NStZ 2003, 101.

<sup>7</sup> BGH, 29.05.1991, 3 StR 148/91, NStZ 1991, 528.

<sup>8</sup> BGH, 11.12.2018, 3 StR 517/18, NStZ-RR 2019, 106.



## 2. Die „Allgemeingefährlichkeit“ (Gefährlichkeitsprognose)

- Die **Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat** muss ergeben, dass von ihm infolge seines Zustands **erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten** sind, durch **welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden** angerichtet wird und er deshalb **für die Allgemeinheit gefährlich** ist<sup>9</sup>.
- **Taten mit allenfalls geringer symptomatische Bedeutung** sind sog. „**Gelegenheits- oder Konflikttaten**“, bei denen ein Mitwirken des krankhaften seelischen Zustandes nur von untergeordneter Bedeutung ist. So z.B. wenn „die Tat des Beschuldigten in dessen im Rahmen einer Heimunterbringung durch Konfrontation entstandener Aggression gegen Betreuungspersonal wurzelt“<sup>10</sup>. Generell sind „**Verhaltensweisen innerhalb einer Einrichtung gegenüber dem Pflegepersonal nicht ohne weiteres denjenigen Handlungen gleichzusetzen, die ein Täter außerhalb einer Betreuungseinrichtung begeht**“<sup>11</sup>. Wenn der Täter **trotz einer bereits seit längerem bestehenden psychischen Störung keine Straftaten** begangen hat (mit Ausnahme der Anlasstat) spricht dies ebenfalls gegen seine „Allgemeingefährlichkeit“<sup>12</sup>.
- Bei den zu erwartenden Taten muss es sich um solche handeln, die geeignet erscheinen, den **Rechtsfrieden schwer zu stören** sowie das **Gefühl der Rechtssicherheit erheblich zu beeinträchtigen**, und damit **zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität** zuzuordnen sind (also keine reinen Bagatelltaten). Zudem ist eine „**Wahrscheinlichkeit höheren Grades**“ für die Begehung solcher Taten erforderlich<sup>13</sup>.
- Die Möglichkeit, die vom Täter ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit durch **außerhalb des Maßregelvollzugs liegende Maßnahmen** wie z.B. eine konsequente medizinische Behandlung, die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung oder eine Unterbringung im betreuten Wohnen abzuwenden, hindert die Anordnung der Maßregel nicht. Derartige „**täterschonende**“ **Mittel sind erst im Rahmen der Prüfung einer Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung (§ 67b StGB)** von Bedeutung<sup>14</sup>.

<sup>9</sup> BGH, 22.05.2019, 5 StR 683/18, NStZ-RR 2019, 244.

<sup>10</sup> BGH, 01.02.2007, 5 StR 444/06, NStZ-RR 2007, 139.

<sup>11</sup> BGH, 25.04.2012, 4 StR 81/12, NStZ-RR 2012, 271.

<sup>12</sup> BGH, 09.05.2019, 5 StR 109/19, NStZ-RR 2019, 243.

<sup>13</sup> BGH, 22.05.2019, 5 StR 683/18, NStZ-RR 2019, 244.

<sup>14</sup> BGH, 28.03.2019, 4 StR 530/18, NStZ-RR 2019, 173.

